

1959	Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1959	Nr. 39
-------------	--	---------------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 8. 59	Neufassung des Zuckersteuergesetzes	645
19. 8. 59	Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz	647
17. 8. 59	Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (Ausbildung und Weiterbildung der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit für das spätere Berufsleben)	657

Bekanntmachung der Neufassung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 19. August 1959.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchssteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) wird nachstehend der Wortlaut des Zuckersteuergesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich durch das Verbrauchssteueränderungsgesetz ergibt.

Bonn, den 19. August 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Zuckersteuergesetz (ZuckStG)

in der Fassung vom 19. August 1959.

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1

(1) Zucker (Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten), der im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Zuckersteuer). Die Zuckersteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

(3) Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden

sind. Dem Stärkezucker wird im Sinne dieses Gesetzes der aus zellulosehaltigen Stoffen gewonnene Zucker gleichgestellt.

(4) Wo in diesem Gesetz von Zucker ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter sämtliche nach Absatz 1 bis 3 der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse zu verstehen.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Einfuhr von Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren in das Erhebungsgebiet außer dem Eingangszoll die Zuckersteuer von dem in den Waren enthaltenen Zucker zu erheben ist.

Steuersätze

§ 3

(1) Die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt 10 DM für einen Doppelzentner Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

(2) Rübenzucker-(Rohrzucker-)abläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude) und andere Rübenzuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse bleiben bei einem Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von weniger als 70 vom Hundert von der Zuckersteuer frei.

(3) Die aus gekochten und zerkleinerten frischen Rüben oder getrockneten vollwertigen Rübenschnitzeln im Preßverfahren, auch unter Zusatz von Braunkohle, jedoch ohne chemische Reinigung hergestellten Rübensäfte unterliegen bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{3}{10}$ der Zuckersteuer. Die Anwendung dieses Steuersatzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das rübensaftthaltige Wasser, das bei dem das Preßverfahren vorbereitenden Kochen oder Dämpfen der Rüben anfällt, den weichgekochten Rüben, Rübenschnitzeln oder dem Preßsaft zugesetzt wird.

(4) Die übrigen in Absatz 2 genannten Erzeugnisse unterliegen bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{6}{10}$ der Zuckersteuer, bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{7}{10}$ der Zuckersteuer.

(5) Stärkezucker unterliegt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{9}{10}$, im übrigen einer Steuer in Höhe von $\frac{4}{10}$ der Zuckersteuer.

(6) Abläufe der Stärkezuckerherstellung, die sich nach Aussehen, Geruch und Geschmack als solche kennzeichnen und einen Kochsalzgehalt in der Trockenmasse von 1,5 vom Hundert oder mehr besitzen, bleiben bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von weniger als 74 vom Hundert von der Zuckersteuer frei.

Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 4

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Zucker aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Zuckers.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

§ 5

Ermittlung der Zuckermenge bei Herstellung zuckerhaltiger Waren

Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb oder in einem mit ihm räumlich verbundenen, nicht auf Zuckerherstellung gerichteten Betrieb (Nebenbetrieb) aus Zucker zuckerhaltige Waren hergestellt, so kann der Bundesminister der Finanzen bestimmen, daß die steuerpflichtigen Zuckermengen aus den Fertigwaren nach dem Ausbeuteverhältnis ermittelt werden, und daß die Steuerschuld erst mit der Entfernung der Fertigwaren aus dem Herstellungsbetrieb oder aus dem Nebenbetrieb entsteht.

§ 6

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat die Zuckermengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzu-melden.

§ 7

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum letzten Werktag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 8

(1) Bei Einfuhr von Zucker, Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Die in Absatz 1 genannten Waren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

Steuerbefreiung und Steuervergütung

§ 9

(1) Zucker darf nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unversteuert

1. ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
2. zur weiteren Verarbeitung in einem Herstellungsbetrieb verbracht,
3. zur Fütterung von Tieren (einschließlich der Bienen in Höhe von 10 kg jährlich je Volk) verwendet werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann von der Steuer befreien

1. Zucker, der zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet wird,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Zucker verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Zuckermenge erlassen oder vergütet wird.

Erstattung der Steuer**§ 10**

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Zucker erstattet, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht**§ 11**

(1) Betriebe, die Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Das gilt nicht für Betriebe, die der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse lediglich aus versteuertem Zucker herstellen.

§ 12

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Durchsuchungen**§ 13**

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Zuckersteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsu-

chung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Durchführung**§ 14**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 Abs. 1, 2 und 3 und der §§ 4 und 5 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unverteuertem Zucker und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. die zur Ermittlung des Reinheitsgrades von Rübenzuckererzeugnissen und von Stärkezucker erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (§ 3),
3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 6), die Entrichtung der Steuer (§ 7) und die Einfuhr (§ 8) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
4. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 11 und 12 zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB).

Vom 19. August 1959.

Auf Grund der §§ 2, 5, 9, 10 und 14 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet:

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes

§ 1**Rübenzucker**

Rübenzucker ist auch der feste und flüssige Zucker, der durch weitere Bearbeitung von Erzeugnissen aus Rüben, insbesondere durch Entzuckerung oder Raffination von Zuckerabläufen, Raffination von Rohzucker, Auflösung von festem Zucker oder Inversion gewonnen wird.

§ 2**Stärkezucker**

Stärkezucker im Sinne des Gesetzes ist auch Malzzucker (Maltose).

§ 3**Erhebung der Zuckersteuer bei der Einfuhr von zuckerhaltigen Waren**

(1) Von den folgenden in das Erhebungsgebiet eingeführten Waren ist neben etwaigen sonstigen Eingangsabgaben die Zuckersteuer zu erheben:

1. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs;
2. Zuckerwaren der Nr. 17.04-B und C des Zolltarifs, soweit sie mit Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes hergestellt sind, und Waren der Nr. 17.05 des Zolltarifs;
3. Waren der Nr. 18.06 des Zolltarifs, soweit sie mit Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes hergestellt sind;
4. Kekse, Waffeln, Honigkuchen und Lebkuchen aus Nr. 19.08 des Zolltarifs;
5. Zitronat, Orangeat und mit Zucker haltbar gemachte Kirschen aus Nr. 20.04 des Zolltarifs.

(2) Die Zuckersteuer ist von dem Eigengewicht des in den Waren enthaltenen Zuckers zu erheben. Das Eigengewicht des Zuckers ist aus dem Eigengewicht der Waren und aus ihrem Zuckergehalt zu berechnen.

(3) Als Zuckergehalt sind folgende Hundertteile des Eigengewichts der Waren zugrunde zu legen:

1. bei Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs 80 v. H.;
2. bei Waren der Nrn. 17.04-B, C und 17.05 des Zolltarifs, wenn sie hergestellt sind ganz aus Zucker (auch wasserhaltig und mit Zusatz von Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffen) 90 v. H., teilweise aus Zucker 70 v. H.;
3. bei Kakaopulver, nur gezuckert, der Nr. 18.06-A des Zolltarifs 50 v. H., bei gefüllter Schokolade und bei gefüllten Schokoladewaren (z. B. Kreamschokolade, Marzipanschokolade, Nugatschokolade, Krokantschokolade, Trüffelschokolade, überzogene Pralinen) 60 v. H., bei den anderen Waren der Nr. 18.06-B des Zolltarifs 40 v. H.;
4. bei Waren aus Nr. 19.08 des Zolltarifs: bei Keksen 25 v. H., bei Waffeln 30 v. H., bei Honigkuchen und Lebkuchen 40 v. H.;
5. bei Zitronat, Orangeat und mit Zucker haltbar gemachten Kirschen aus Nr. 20.04 des Zolltarifs 65 v. H.

Dabei wird der in den Waren enthaltene Zucker als Rübenzucker behandelt.

(4) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte kann beantragen, daß die Zuckersteuer nicht nach den in Absatz 3 angegebenen Sätzen, sondern nach dem tatsächlichen Zuckergehalt der Waren erhoben wird. Er hat in diesem Fall den Zuckergehalt und die Zuckerart anzumelden und durch chemische Untersuchungszeugnisse oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Zollstelle erhebt dann die Steuer nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart, die in der Anmeldung angegeben sind, oder sie läßt die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind.

Zu § 1 Abs. 1 und § 14 Nr. 1 des Gesetzes

§ 4

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Zucker und der Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, verboten. Dies gilt nicht, soweit Zucker auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes

§ 5

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen der Zucker hergestellt wird oder in denen Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebes besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebes wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

§ 6

Entstehung der Steuerschuld

(1) Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs ist auch die Herstellung von zuckerhaltigen Waren. Als Verbrauch gilt nicht die Verwendung von Zucker innerhalb des Herstellungsbetriebs zu Untersuchungen.

(2) Läßt sich bei der Entnahme von Zucker, der innerhalb des Herstellungsbetriebs zur Herstellung von zuckerhaltigen Waren verwendet wird, die Menge des steuerpflichtigen Zuckers nicht bestimmen, so ist sie aus den Fertigwaren nach einem Ausbeuteverhältnis zu ermitteln, das von dem Hauptzollamt für den einzelnen Fall festgestellt wird. Die Steuerschuld entsteht hier mit der Entfernung der Fertigwaren aus dem Herstellungsbetrieb.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 7

Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet den zu versteuernden Zucker der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 8

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Zucker und zuckerhaltige Waren der in § 3 Abs. 1 genannten Art, die in das Erhebungsgebiet eingeführt worden sind, sind, wenn sie nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften nicht zu den von der Gestellung befreiten Waren gehören, vorzuführen und schriftlich anzumelden. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der schriftlichen Zollanmeldung oder mit dem nach § 7 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Im Reiseverkehr ist mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Im Interzonenverkehr hat die Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439)

1. Steuerbefreiung bei Ausfuhr

§ 9

Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Zucker aus einem Herstellungsbetrieb oder Ausfuhrlager (§ 10) unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller oder Lagerinhaber bei der Zollstelle einen Zuckerbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Abfertigung des Zuckers und auf die Behandlung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Zollrechts entsprechend Anwendung. Die Begleitscheine werden von der Zollstelle ausgefertigt, zu deren Bezirk der Betrieb gehört. Sie können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) An die Stelle des Begleitscheins kann nach Anordnung des Hauptzollamts eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die Zollstelle des Versenders oder eine andere am Ort des Versenders oder Lagers gelegene Zollstelle auch den Ausgang überwacht oder den Zucker zu dem beantragten Zollverkehr abfertigt.

(5) Der Hersteller oder Lagerinhaber hat den Zucker in dem Zuckersteuerbuch oder Ausfuhrlagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder der Zucker nicht fristgemäß wiedergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Zucker innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Zucker ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

§ 10

Ausfuhrlager

(1) Herstellern von Zucker und Zuckergroßhändlern kann das Hauptzollamt zur Einlagerung von unversteuertem Zucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist, Ausfuhrlager bewilligen. Ausfuhrlager sind nur vertrauenswürdigen Personen zu bewilligen. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Lagerinhaber hat auf Verlangen nachzuweisen, daß der eingelagerte Zucker zur Ausfuhr bestimmt ist.

und Absatz 4 sinngemäß. Der Lagerinhaber hat über den Zugang und Abgang des Zuckers ein Ausfuhr-lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

(3) Für das Verfahren bei der Versendung von unversteuertem Zucker von einem Herstellungsbetrieb zu einem Ausfuhrlager gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Hersteller hat den Zucker im Zuckersteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Zucker nicht ordnungsmäßig an den Lagerinhaber weitergegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Zucker vor der Weitergabe untergeht.

(5) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, geht bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Zuckers an den Lagerinhaber auf diesen über.

2. Steuerbefreiung bei Versendung

§ 11

Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb

(1) Die Versendung des unversteuerten Zuckers von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebes (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung des Zuckers aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat den Zucker unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Zuckersteuerbuch anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Zuckersteuerbuch aufzubewahren. Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen Fällen eine Zwischenlagerung während der Versendung gestatten, wenn und solange dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.

(3) Der Versender hat den Zucker im Zuckersteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Zucker nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Zucker an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben wird oder auf dem Wege zum Empfänger untergeht.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt

entstanden ist, fällt weg, wenn der Zucker nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

§ 12

Versendung nach Einfuhr

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführter Zucker darf auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung unversteuert zur weiteren Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Abfertigung des Zuckers zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Wird eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben, so ist der Antrag in dieser zu stellen. Der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über den zu versendenden Zucker eine Versendungsanmeldung zu übergeben.

(3) Das Hauptzollamt kann im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Zollstelle, die den Zucker zum freien Verkehr oder im Interzonenverkehr abfertigt, auch für den Herstellungsbetrieb zuständig ist.

(4) Der Empfänger hat den Zucker in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und im Zuckersteuerbuch anzuschreiben.

(5) Die Steuerschuld, die mit der Abfertigung des Zuckers zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Zucker zur weiteren Verarbeitung in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

3. Steuerbefreiung in anderen Fällen

§ 13

Rübensaftbereitung im Haushalt

Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen bleiben von der Steuer frei, wenn sie in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und von den zum Haushalt gehörenden Personen verbraucht werden.

§ 14

Zuckersteuerbefreiungsordnung

Für die Steuerbefreiung von Zucker, der zur Fütterung von Tieren, zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Waren verwendet wird, gelten die Bestimmungen der Anlage A.

4. Steuervergütung

§ 15

Zuckersteuervergütungsordnung

Für die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung versteuertes Zucker verwendet worden ist, gelten die Bestimmungen der Anlage B.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 16

Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat den in den Betrieb zurückgenommenen Zucker am Tage der Zurücknahme im Zuckersteuerbuch einzutragen. Die Belege (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragungen durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei dem Zuckersteuerbuch aufzubewahren.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Zuckersteuerbuch die Gesamtmenge des im Laufe eines Monats zurückgenommenen Zuckers darzustellen. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung zu übertragen.

Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes

§ 17

Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer der Zuckersteuer unterliegende (steuerbare) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume und Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse,
2. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, soweit möglich unter Angabe des Ausbeuteverhältnisses, und zwar bei Herstellung verschiedener Arten von steuerbaren Erzeugnissen für jede Art besonders.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

§ 18

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 17 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 19

Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebes

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. den jeweiligen Beginn der Zuckerherstellung mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche tägliche Betriebszeit eingehalten wird;
2. Änderungen der Betriebs- oder Arbeitszeit mindestens 24 Stunden vorher;
3. die Einstellung des Betriebes und die jeweilige Beendigung der Zuckerherstellung, soweit sie über eine Woche hinausgeht, innerhalb 24 Stunden.

Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 20

Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der steuerbaren Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 21

Lagerräume für Fertigerzeugnisse

(1) Die Lagerräume für Fertigerzeugnisse müssen so gelegen und eingerichtet sein, daß der Zucker übersichtlich eingelagert und ausgelagert werden kann. Der Zucker ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Wenn der Zucker nicht in abgesonderten Räumen gelagert werden kann, so sind die zur Lagerung der Fertigerzeugnisse dienenden Räume durch Tafeln als solche kenntlich zu machen.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 22

Zuckersteuerbuch, Anordnung weiterer Steuerbücher

Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang an steuerbarem Zucker ein Zuckersteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe, aber spätestens am Ende eines jeden Monats zulassen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß außerdem besondere Anschreibungen geführt werden, welche die in den Betrieb eingebrachten und verarbeiteten Ausgangsstoffe nach Art, Menge und Zuckergehalt und die sich daraus errechnende Zuckermenge ergeben. Es kann ferner anordnen, daß weitere Bücher zum Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, insbesondere Wiegebücher und Bücher über die Feststellung des Zuckergehalts der Ausgangsstoffe und der Fertigerzeugnisse.

§ 23

Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

§ 24

Probeentnahme

Der Hersteller hat den Beamten des Aufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in den Betrieb eingebrachten zuckerhaltigen Stoffen und Zuckerarten und von den in dem Betrieb hergestellten Erzeugnissen gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

§ 25

Bestandsaufnahme

(1) In jedem Herstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme unter Leitung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes vorzunehmen. Das Hauptzollamt kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Ausnahmen zulassen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes. Der Hersteller hat eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist.

(3) Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Bei der Bestandsaufnahme ist zu prüfen, ob der Zuckergehalt der Fertigerzeugnisse dem Zuckergehalt der Ausgangsstoffe entspricht (Ausbeuteverhältnis).

(5) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes fertigt über die Bestandsaufnahme und die Ausbeuteberechnung eine Niederschrift. Darin sind die Ursachen von Fehl- oder Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(6) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 26

Betriebsleiter

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann

zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

§ 27

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Ge-

setzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichsministerialblatt S. 671) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bonn, den 19. August 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage A (§ 14 ZuckStDB)

Zuckersteuerbefreiungsordnung (ZuckStBefrO).

I. Steuerbefreiung für Zucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln

§ 1

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Herstellung von Pergamentpapier, Seifen oder technischer Milchsäure verwendet wird.

§ 2

Vergällung

(1) Der Zucker ist durch Vermischen mit einem Vergällungsmittel zum menschlichen Genuß untauglich zu machen (zu vergällen).

(2) Vergällungsmittel sind für 1 dz (Eigengewicht) Zucker,

1. der zur Herstellung von Pergamentpapier verwendet werden soll
10 kg kristallisiertes Chlorkalzium oder
5 kg wasserfreies Chlorkalzium,
2. der zur Herstellung von Seifen verwendet werden soll
1 kg Seifenpulver oder
1 kg Seifenflocken oder
5 kg Natron- oder Kalilauge oder
10 kg kalzinierte Soda oder
27 kg kristallisierte Soda oder
13 kg kalzinierte Pottasche,
3. der zur Herstellung von technischer Milchsäure verwendet werden soll
1 kg fein gemahlene Holzkohle.

Weitere Vergällungsmittel können im Einzelfall im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht.

(3) Die Vergällungsmittel müssen vor der Vergällung zollamtlich anerkannt werden. Die Anerkennung kann vom Hauptzollamt einem auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangestellten übertragen werden.

(4) Ist nach dem Gutachten einer Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt ein geeignetes Vergällungsmittel nicht vorhanden, so kann das Hauptzollamt im Einzelfall zulassen, daß der Zucker ohne Vergällung steuerfrei verwendet wird. Es ordnet dabei die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen an.

(5) Der Zucker ist im Zuckerherstellungsbetrieb oder unverzüglich nach dem Eintreffen in dem Betrieb zu vergällen, in dem er verwendet werden soll. Der Betriebsinhaber meldet den Zucker der Zollstelle zur Vergällung mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster an.

(6) Die Vergällung ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Zucker unter Aufsicht eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangestellten vergällt wird, und das Verfahren bei solchen Vergällungen regeln. Wer Zucker vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

§ 3

Erlaubnisschein

(1) Wer Zucker zu den in § 1 genannten Zwecken steuerfrei verwenden will, beantragt schriftlich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Zucker verwendet werden soll, einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf, der Verwendungszweck, das Vergällungsmittel und bei Bezug aus einem Herstellungsbetrieb im Erhebungsgebiet dieser Betrieb, bei Bezug von Zucker, der in das Erhebungsgebiet eingeführt werden soll, diese Art des Bezugs anzugeben.

(2) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Erlaubnisschein aus. Der Erlaubnisschein ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zurückzugeben. Will der Erlaubnisscheininhaber unversteuerten Zucker nicht weiter beziehen, so kann das Hauptzollamt auf einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist gestellten Antrag für die steuerfreie Verwendung vorhandener Restbestände an Zucker eine angemessene Frist gewähren; ein neuer Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt. Will der Erlaubnisscheininhaber die Steuerbefreiung weiter in Anspruch nehmen, so beantragt er schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist einen neuen Erlaubnisschein oder die Verlängerung des bisherigen Erlaubnisscheins.

(3) Geht der Erlaubnisschein verloren, so ist dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Erlaubnisschein für ungültig und stellt auf Antrag einen neuen aus.

§ 4

Bezug, Verwendung und Abgabe des Zuckers

(1) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen unversteuerten Zucker unter Steuerüberwachung von einem Zuckerherstellungsbetrieb beziehen. Der Erlaubnisschein ist dem Hersteller bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme vorzulegen. Der Hersteller hat auf dem Erlaubnisschein die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen und diesen dem Inhaber alsbald zurückzugeben. Wird der Zucker nicht ordnungsmäßig weitergegeben, so gilt für den Hersteller § 11 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(2) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen auch Zucker, der in das Erhebungsgebiet eingeführt ist, unter Steuerüberwachung unversteuert beziehen. § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen gelten sinngemäß. Der Erlaubnisschein ist der Zollstelle vorzulegen, die den Zucker zur steuerfreien Verwendung abfertigt.

(3) Das Hauptzollamt kann im Bedürfnisfall auf Antrag genehmigen, daß der unversteuert bezogene Zucker an den Lieferer zurückgegeben oder an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgegeben wird.

§ 5

Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Abfertigung des Zuckers zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Zuckers an den Erlaubnisscheininhaber auf diesen übergeht, fällt weg, wenn der Zucker unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zweck verwendet wird oder untergeht.

(2) Die bedingte Steuerschuld wird unbedingt

1. für Zucker, der vorschriftswidrig verwendet oder bei dessen Verwendung den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt wird,

2. für die beim Erlöschen der Vergünstigung (§ 6) oder beim Ablauf einer nach § 3 Abs. 2 Satz 3 gewährten Nachfrist vorhandenen Bestände.

Sie wird im Fall der Nummer 1 sofort fällig, im Fall der Nummer 2 zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist.

§ 6

Erlöschen der Vergünstigung

(1) Die Vergünstigung, Zucker steuerfrei verwenden zu dürfen, erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisscheininhabers,
3. durch Übergabe des Verwendungsbetriebs an einen neuen Inhaber,
4. durch Tod des Erlaubnisscheininhabers, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit durch ihre Auflösung,
5. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisscheininhabers,
6. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheins oder einer nach § 3 Abs. 2 Satz 3 gewährten Nachfrist.

(2) Der Erlaubnisscheininhaber oder sein Rechtsnachfolger hat beim Erlöschen der Vergünstigung vorhandene Restbestände an unversteuert bezogenem Zucker zur Steuerfestsetzung anzumelden.

§ 7

Steueraufsicht

(1) Betriebe, deren Inhabern Erlaubnisscheine erteilt worden sind, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Für die Entnahme von Proben gilt § 24 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

II. Steuerbefreiung für Futterzucker

A. zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen

§ 8

Umfang der Steuerbefreiung und Vergällung

(1) Steuerfrei bleiben Rohzucker und Zuckerabläufe, die zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen verwendet werden.

(2) Der Zucker ist im Zuckerherstellungsbetrieb oder bei einem zugelassenen Händler (§ 9) zu vergällen. Vergällungsmittel sind für 1 dz (Eigengewicht) 2 kg Fischmehl, Tierkörpermehl, Fleischmehl oder Futterblutmehl oder 2½ kg Viehsalz.

(3) § 2 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9

Handel mit vergälltem Futterzucker

Das Hauptzollamt kann im Einzelfall gestatten, daß Händler, die eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung haben, zur Tierfütterung be-

stimmten Zucker zur Abgabe an Tierhalter beziehen. Es erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 10

Bezug und Verwendung von vergälltem Futterzucker

(1) Tierhalter dürfen vergällten Futterzucker oder unter Verwendung solchen Zuckers hergestellte Futtermittel unbesteuert von einem Zuckerherstellungsbetrieb oder einem zugelassenen Händler beziehen, ohne im Besitz eines Erlaubnisscheins zu sein. Sie dürfen vergällten Futterzucker an andere Personen ohne Genehmigung des Hauptzollamts nicht abgeben.

(2) Tierhalter, die zugleich eine Brennerei betreiben, haben jeden Bezug von vergälltem Zucker oder von Futtermitteln, die unter Verwendung solchen Zuckers hergestellt sind, vor dem Verbringen auf ihr Grundstück der Zollstelle anzuzeigen.

§ 11

Steueraufsicht

Bezieher von Futterzucker oder von Futtermitteln, die unter Verwendung solchen Zuckers hergestellt sind, unterliegen der Steueraufsicht.

B. zur Fütterung von Bienen

§ 12

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker darf zur Fütterung von Bienen bis zu einer Jahresmenge von 10 kg für jedes Bienenvolk nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohne Vergällung steuerfrei verwendet werden.

§ 13

Antragsverfahren

Imker, die Zucker steuerfrei verwenden wollen, übersenden einen Antrag nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung in der Zeit vom 1. Juli bis 20. August jedes Jahres dem zuständigen Imkerverein oder einem Zuckergroßhändler. Bei entschuldbarer Überschreitung der Antragsfrist kann die Oberfinanzdirektion ausnahmsweise Fristverlängerung gewähren. Der Imker hat die Richtigkeit seiner Angaben über die Anzahl der zur Einwinterung bestimmten Bienenvölker durch den zuständigen Imkerverein oder durch die zuständige Gemeindebehörde bescheinigen zu lassen.

§ 14

Bezugschein

(1) Der Imkerverein oder der Zuckergroßhändler trägt die eingegangenen Anträge in eine Bestellliste nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung ein und beantragt unter Beifügung beider Stücke der Bestellliste und der Einzelanträge bei dem zuständigen Hauptzollamt einen Bezugschein. In dem Antrag ist der Betrieb anzugeben, von dem der Zucker bezogen werden soll.

(2) Wenn keine Bedenken bestehen, stellt das Hauptzollamt einen Bezugschein aus. Es gibt dem Antragsteller eine Ausfertigung der geprüften Bestellliste und der dazugehörigen Einzelanträge mit dem Bezugschein zurück.

§ 15

Bezug und Weitergabe des unbesteuerten Zuckers

(1) Inhaber von Bezugscheinen dürfen Zucker in der Zeit vom 10. Juli bis 31. Oktober jedes Jahres von einem Herstellungsbetrieb unter Steuerüberwachung unbesteuert beziehen. Bei entschuldbarer Überschreitung der Bezugsfrist kann die Oberfinanzdirektion ausnahmsweise Fristverlängerung gewähren. Der Bezugschein ist dem Lieferer bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme vorzulegen.

(2) Der auf Bezugschein bezogene Zucker darf an andere Personen als die in der Bestellliste (§ 14 Abs. 1) genannten Imker ohne Genehmigung des Hauptzollamts nicht abgegeben werden.

(3) Bei der Weitergabe von Bienenzucker an den Imker hat der Bezugscheininhaber auf der Rechnung haltbar zu vermerken:

„Unbesteuertes, unvergälltes Zucker; darf nur zur Fütterung von Bienen verwendet werden. Brennereibesitzer haben den Bezug von Bienenzucker vor dem Verbringen auf ihr Grundstück der Zollstelle anzuzeigen.“

Der Bezugscheininhaber hat die ordnungsmäßige Weitergabe des Zuckers durch Empfangsbestätigungen der Imker nachzuweisen, die auf der Bestellliste abgegeben werden können.

(4) Der Zuckergroßhändler kann den auf Bezugschein bezogenen Bienenzucker durch die Imkervereine an die empfangsberechtigten Imker verteilen lassen. In diesem Fall haben die Imkervereine die Weitergabe des Bienenzuckers an die empfangsberechtigten Imker nachzuweisen und ihnen einen Merkzettel mit dem in Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Vermerk zu übergeben.

§ 16

Verpflichtungen des Imkers

(1) Der Imker hat das Hauptzollamt zu benachrichtigen, wenn die Anzahl der zur Einwinterung bestimmten Bienenvölker, zu deren Fütterung er die Verwendung unbesteuerten Zuckers beantragt hat, sich verringert. Er hat für den Zucker, den er für angemeldete (§ 13), aber nicht eingewinterte Bienenvölker bezogen hat, die Zuckersteuer zu entrichten.

(2) Imker, die zugleich eine Brennerei betreiben, haben den Bezug von unbesteuertem Bienenzucker vor dem Verbringen auf ihr Grundstück der Zollstelle anzuzeigen.

§ 17

Steuerschuld

Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des

Zuckers an den Bezugscheininhaber oder Imker auf diesen übergeht, fällt weg, wenn der Zucker ordnungsmäßig verwendet wird oder untergeht. Sie wird unbedingt und fällig, wenn der Zucker bestimmungswidrig verwendet oder wenn den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt wird.

§ 18

Steueraufsicht

Bezieher von unversteuertem Bienenzucker unterliegen der Steueraufsicht.

III. Steuerbefreiung für Zucker, der zur Herstellung von Waren verwendet wird, die zur Ausfuhr bestimmt sind

§ 19

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Herstellung von Waren verwendet wird, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

§ 20

Bezug und Verwendung des Zuckers

(1) Wer Zucker zur Herstellung von Waren steuerfrei verwenden will, die zur Ausfuhr bestimmt sind, beantragt schriftlich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Zucker verwendet werden soll, einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf, der Verwendungszweck und bei Bezug aus einem Herstellungsbetrieb im Erhebungsgebiet dieser Betrieb, bei Bezug von Zucker, der in das Erhebungsgebiet eingeführt werden soll, diese Art des Bezugs anzugeben. Dem Antrag sind ein Plan der Betriebsanlage und eine Beschreibung der Verarbeitung beizufügen. In dem Plan sind die Räume kenntlich zu machen, in denen der Zucker gelagert und verarbeitet werden soll.

(2) Änderungen des Verfahrens oder der Betriebsanlage sind dem Hauptzollamt binnen einer Woche anzuzeigen.

(3) § 3 Abs. 2 und 3 sowie §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

(4) Der auf Erlaubnisschein bezogene Zucker darf nur im Zuckerempfangslager aufbewahrt werden. In dem Zuckerempfangslager und in den Räumen, in denen der Zucker verarbeitet wird, ist eine Bekanntmachung auszuhängen, die den Verwendungszweck angibt und auf die Unzulässigkeit einer anderen Verwendung hinweist.

(5) Der Erlaubnisscheininhaber hat über den bezogenen Zucker ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

(6) Für die Überwachung der Ausfuhr der Fertigwaren gilt § 9 Abs. 2 bis 4 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 21

Steuerschuld

Für die Entstehung der bedingten Steuerschuld und deren Übergang auf den Erlaubnisscheininhaber gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß. Die Steuerschuld des Erlaubnisscheininhabers fällt weg, wenn der Zucker unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zweck verwendet und die Fertigware innerhalb der vom Hauptzollamt festgesetzten Frist ausgeführt wird. Sie fällt auch weg, wenn der Zucker oder die Fertigwaren untergehen. Die bedingte Steuerschuld wird unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 unbedingt und fällig.

§ 22

Steueraufsicht

(1) Betriebe, deren Inhabern Erlaubnisscheine erteilt worden sind, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Die Betriebsräume und die Lagerräume sind so einzurichten, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Verarbeitung verfolgen und sich von dem Übergang des Zuckers in die zur Ausfuhr bestimmten Fertigwaren überzeugen können.

(3) Für die Probeentnahme gilt § 24, für die Bestandsaufnahme § 25 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

Anlage B (§ 15 ZuckStDB)

Zuckersteuervergütungsordnung (ZuckStVO).

§ 1

Vergütungsfähige Waren

Für nachstehende Waren wird die Zuckersteuer für den darin enthaltenen versteuerten Zucker nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet, wenn die Waren im Erhebungsgebiet hergestellt und aus diesem ausgeführt oder in ein öffentliches Zolllager oder in ein Zolleigenlager aufgenommen werden:

1. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs;
2. Waren der Nr. 17.04-B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs;
3. Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06-B des Zolltarifs;
4. Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, auch mit einem Ge-

- halt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, aus Nr. 19.02 des Zolltarifs;
5. Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, der Nr. 19.08 des Zolltarifs;
 6. Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar
 - a) Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), der Nr. 20.04 des Zolltarifs;
 - b) Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs;
 - c) Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07-B des Zolltarifs;
 7. Pulver auf anderer Grundlage als Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen aus Nr. 21.07-B des Zolltarifs;
 8. Likör und andere alkoholische Getränke aus Nr. 22.09-A-3 des Zolltarifs;
 9. Arzneiwaren, gezuckert, z. B. in Form von Dragées, Bonbons oder Pastillen; Eisenzucker, Arzneisirup, Koffein-Rübenzucker-Gemische, Pepsin-Rübenzucker-Gemische und Brustpulver, gezuckert, aus Nr. 30.03 des Zolltarifs.

§ 2

Nicht vergütungsfähige Waren

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Waren, die weniger als 15 v.H. ihres Eigengewichts an Rüben- oder Rohrzucker enthalten,
2. für Waren, die weniger als 10 v.H. ihres Eigengewichts an Stärkezucker enthalten,
3. für Waren, zu deren Herstellung Rüben- oder Rohrzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von weniger als 70 v. H. verwendet worden sind,
4. für Stärkezucker, der in Gummibonbons aus Nr. 17.04-C des Zolltarifs enthalten ist,
5. für stärkezuckerhaltige, rüben- oder rohrzuckerfreie Waren, zu deren Herstellung andere optisch aktive Stoffe als Stärkezucker (z. B. Dextrine) verwendet worden sind,
6. für Waren, deren Eigengewicht bei der Anmeldung zur Ausfuhr oder Aufnahme in ein Zolllager im Einzelfall geringer als 30 kg oder, sofern es sich um alkoholhaltige Schokoladewaren (§ 1 Nr. 3) oder alkoholische Getränke (§ 1 Nr. 8) handelt, geringer als die Mindestmenge ist, für die gleichzeitig eine Ausfuhrvergütung für Branntweinerzeugnisse in Anspruch genommen werden kann; das Hauptzollamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 3

Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung wird gewährt

1. für Rüben- oder Rohrzucker zum vollen Steuersatz;

wenn Rüben- oder Rohrzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von 70 v. H. oder mehr verwendet worden sind, zum Satz von $\frac{7}{10}$ der Zuckersteuer für Rübenzucker;

2. für Stärkezucker zum Satz von $\frac{4}{10}$ der Zuckersteuer für Rübenzucker.

(2) Vergütungsfähig ist die Gesamtmenge des in den Waren vorhandenen — einschließlich des invertierten — Zuckers. Wenn Waren Stärkesirup enthalten, gilt als vorhanden die Menge des für die Waren verwendeten flüssigen oder festen Sirups, soweit diese der Menge des in den Waren enthaltenen Siruprockenstoffs entspricht. Bei zuckerhaltigen Lakritzen und Lakritzwaren aus Nr. 17.04-C des Zolltarifs (§ 1 Nr. 2), bei Zubereitungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (§ 1 Nr. 6) und Süßholzauszug enthaltenden Waren aus Nr. 30.03 des Zolltarifs (§ 1 Nr. 9) wird die Vergütung nur für 90 v.H. der Gesamtmenge des in den Waren vorhandenen Zuckers gewährt.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird nur Herstellern von vergütungsfähigen Waren gewährt.

(2) Der Hersteller, der die Vergütung beanspruchen will, hat schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptzollamt die Erteilung eines Zusage Scheins zu beantragen. Er hat in dem Antrag oder einer dem Antrag beizufügenden Liste die Waren, für die er die Vergütung in Anspruch nehmen will, nach Art und Beschaffenheit zu beschreiben und ihren Zuckergehalt anzugeben. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen; eine dieser Proben ist auf Verlangen der Zollstelle in seinem Betrieb unter amtlichem Verschluss aufzubewahren und bei wesentlicher Veränderung der Beschaffenheit gegen eine andere Probe der gleichen Warenart auszutauschen.

(3) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Zusage Schein aus und erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

(4) Will der Hersteller für weitere Waren die Vergütung beanspruchen, so gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß. Der Ausstellung eines weiteren Zusage Scheins bedarf es jedoch nur, wenn die neu hinzukommenden Waren in dem früher erteilten Zusage Schein nicht bereits aufgeführt sind.

§ 5

Anmeldung und Überwachung der Ausfuhr oder der Aufnahme in ein Zolllager

(1) Der Hersteller hat die Waren, für die er Zuckersteuervergütung beantragt, der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle vorzuführen und mit einem Begleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung unter Angabe ihrer Art, Beschaffenheit und ihres Zuckergehalts anzumelden. Aus der Anmeldung muß hervorgehen, an welcher Stelle die Waren in dem Antrag auf Erteilung des Zusage Scheins oder der mit diesem eingereichten Liste aufgeführt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die Zollstelle legt der Abfertigung den Zuckergehalt und die Zuckerart zu Grunde, die in der Anmeldung angegeben sind, oder sie läßt die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so sind der Abfertigung der Zuckergehalt und die Zuckerart zu Grunde zu legen, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Im übrigen gilt für die Abfertigung der Waren, die Behandlung der Begleitscheine und die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung § 9 Abs. 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

(3) Wird für Schokolade oder andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (§ 1 Nr. 3) zugleich die Vergütung des Kakaozolls nach Maßgabe der Verordnung über Vergütung des Kakaozolls vom 20. März 1930 (Reichsministerialblatt S. 79) in der jeweils geltenden Fassung beantragt, so können die Waren mit dem Begleitschein für vergütungsfähige Kakaowaren angemeldet werden. Dieser ist durch den Antrag auf Vergütung der Zuckersteuer und die Angabe des Zuckergehalts der Waren und der vergütungsfähigen Zuckermenge zu ergänzen. Werden solche Waren mit einem Begleitschein nach Absatz 1 angemeldet, kann dieser durch Angaben ergänzt werden, die nach der Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls erforderlich sind.

(4) Wird für alkoholhaltige Schokoladewaren (§ 1 Nr. 3) oder alkoholische Getränke (§ 1 Nr. 8) Zuckersteuervergütung beantragt, so ist die Ausfuhr der Waren nach Maßgabe der §§ 139ff. der Branntweinverwertungsordnung (Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen [Grundbestimmungen] zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707 — in der jeweils geltenden Fassung) anzumelden und zu überwachen. Der Branntweinbegleitschein ist gemäß Absatz 3 Satz 2 zu ergänzen.

§ 6

Probeentnahme

Für die Entnahme von Proben gilt § 24 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 7

Festsetzung der Vergütung

Die zu vergütenden Beträge werden jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres festgesetzt. Sie können bei nachgewiesenem Bedürfnis ausnahmsweise für kürzere Zeitabschnitte festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht

Betriebe, in denen Waren hergestellt werden, für die Zuckersteuervergütung gewährt wird, unterliegen der Steueraufsicht. Die Hersteller solcher Waren haben den Beamten des Aufsichtsdienstes Einsicht in ihre Buchführung zu gewähren. Aus der Buchführung muß sich Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe sowie Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Erzeugnisse ergeben.

Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (Ausbildung und Weiterbildung der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit für das spätere Berufsleben).

Vom 17. August 1959.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER TEIL

Dienstzeitbegleitender Unterricht

§ 1

Bundeswehrfachschulen

Die Ausbildung und Weiterbildung der Soldaten auf Zeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes erfolgt während der Dienstzeit durch fachlich und pädagogisch vorgebildete Lehrer in Bundeswehrfachschulen.

§ 2

Unterrichtsziel

Der Unterricht an den Bundeswehrfachschulen hat das Ziel, die Allgemeinbildung zu erweitern und ein

allgemeinberufliches Wissen für die zusätzliche fachliche Ausbildung und Weiterbildung zu vermitteln.

§ 3

Grundlehrgang und Aufbaulehrgang

(1) Der Unterricht wird in einem Grundlehrgang und einem Aufbaulehrgang durchgeführt.

(2) Der Grundlehrgang soll die allgemeinberuflichen Wissensgrundlagen für das spätere Berufsleben vertiefen und erweitern. Er umfaßt vier Lehrgangabschnitte mit insgesamt eintausendzweihundert Unterrichtsstunden. Er beginnt spätestens mit dem fünften Dienstjahr und endet spätestens im Laufe des achten Dienstjahres.

(3) Der Aufbaulehrgang soll die Allgemeinbildung erweitern und das allgemeinberufliche Wissen vermitteln, das als Voraussetzung für die fachliche Ausbildung in gehobenen Berufen insbesondere der

Verwaltung und der Wirtschaft erforderlich ist. Er umfaßt vier Lehrgangsabschnitte und gliedert sich in die Fachrichtung für den nichttechnischen gehobenen Verwaltungsdienst mit insgesamt eintausendfünfhundert Unterrichtsstunden, die Fachrichtungen für technische und kaufmännische Berufe und soweit erforderlich in weitere Fachrichtungen mit insgesamt je eintausendzweihundert Unterrichtsstunden. Er beginnt mit dem neunten Dienstjahr und endet spätestens im Laufe des zwölften Dienstjahres. Der Beginn kann aus schulischen oder truppendienstlichen Gründen vorverlegt werden.

§ 4

Lehrgangsabschnitt

(1) Ein Lehrgangsabschnitt umfaßt den Zeitraum eines Jahres.

(2) Innerhalb eines Lehrgangsabschnitts wird der Unterricht in der Regel ohne Unterbrechung in mindestens zwei Monaten erteilt. Art und Beginn des jeweiligen Lehrgangsabschnitts werden nach schulischen und truppendienstlichen Erfordernissen bestimmt.

(3) Während der Zeit zwischen den einzelnen Lehrgangsabschnitten oder zwischen den Wochenstunden soll das im dienstzeitbegleitenden Unterricht erlangte Wissen durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Die dem Soldaten übergebenen Lernmittel verbleiben bis zur Beendigung des Lehrgangs in seinem Besitz.

§ 5

Teilnahme am Unterricht

(1) Der Soldat ist bei einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von vier Jahren spätestens im vierten Dienstjahr, bei einer Berufung auf die Dauer von mehr als vier Jahren spätestens im fünften Dienstjahr im Einvernehmen mit der Bundeswehrfachschule zur Teilnahme am Unterricht vom militärischen Dienst freizustellen.

(2) Ein Verzicht auf die Teilnahme am Unterricht kann vom Soldaten nur schriftlich und für die ihm auf Grund seiner Verpflichtungszeit insgesamt zustehende Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes erklärt werden.

§ 6

Ruhen der Teilnahme am Unterricht

Die Verpflichtung des Bundes zur Gewährung der Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ruht für die Zeit, in der sich der Soldat aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhält. Der auf diese Zeit entfallende Lehrstoff wird vor oder nach dem Auslandsaufenthalt vermittelt.

§ 7

Erste Einweisung in einen Lehrgang

(1) Der Soldat wird in den ersten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrgangs eingewiesen.

(2) Bei Nachweis einer entsprechenden Vorbildung kann der Soldat auf Antrag in einen anderen als den ersten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrgangs oder unmittelbar in den Aufbaulehrgang eingewiesen werden. § 3 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung. Bei Einweisung in den Aufbaulehrgang bestimmt der Soldat die Fachrichtung (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Die Bundeswehrverwaltung vermittelt vor der Einweisung in den Aufbaulehrgang eine Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Innerhalb von sechs Monaten nach Einweisung in den Aufbaulehrgang kann der Soldat die Fachrichtung wechseln.

§ 8

Versetzung in einen anderen Lehrgangsabschnitt

(1) Nach erfolgreichem Abschluß eines Lehrgangsabschnitts im Grundlehrgang oder im Aufbaulehrgang wird der Soldat in den nächstfolgenden Lehrgangsabschnitt versetzt.

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann der Soldat in einen anderen als den nächstfolgenden Lehrgangsabschnitt versetzt werden.

(3) Die Versetzung ist in einem Zeugnis auszusprechen. Das Zeugnis enthält die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern.

§ 9

Prüfung nach Beendigung des Grundlehrgangs

Nach Beendigung des Grundlehrgangs legt der Soldat eine Prüfung ab. Die Prüfungsordnung erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 10

Überweisung in den Aufbaulehrgang

(1) Nach bestandener Prüfung des Grundlehrgangs wird der Soldat in den Aufbaulehrgang überwiesen. § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Soldat die Prüfung des Grundlehrgangs wegen seiner Vorbildung oder seiner Leistungen vorzeitig (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 2) abgelegt hat.

§ 11

Prüfung nach Beendigung des Aufbaulehrgangs

Nach Beendigung des Aufbaulehrgangs legt der Soldat eine Prüfung ab. Die Prüfungsordnung erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 12

Zurückversetzung, Nichtversetzung und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der Soldat, der gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 vorzeitig an einem Lehrgangsabschnitt oder gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 vorzeitig am Aufbaulehrgang teilnimmt, kann in einen niedrigeren Lehrgangsabschnitt zurückversetzt oder in den Grundlehrgang zurückverwiesen werden, wenn er den an ihn gestellten Anforderungen nicht entspricht.

(2) Der Soldat, der zum zweitenmal in den nächsten Lehrgangsabschnitt nicht versetzt wird oder zum zweitenmal die Abschlußprüfung eines Lehrgangs nicht besteht, ist von der weiteren Teilnahme am dienstzeitbegleitenden Unterricht ausgeschlossen.

ZWEITER TEIL Fachausbildung

§ 13

Bildungsziel

Die zusätzliche fachliche Ausbildung und Weiterbildung der Soldaten auf Zeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes umfaßt die berufliche Fortbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im erlernten Beruf, die Umschulung vom erlernten auf einen anderen Beruf oder die Ausbildung für einen Beruf, falls der Soldat vor Eintritt in die Bundeswehr eine Berufsausbildung nicht begonnen oder nicht beendet hat.

§ 14

Bildungseinrichtungen

Der Soldat erhält die Fachausbildung in allen geeigneten öffentlichen und privaten Einrichtungen, auch in betriebsgebundener Ausbildung und Weiterbildung. Private Einrichtungen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine erfolgreiche Fachausbildung erwartet werden kann.

§ 15

Durchführung der Fachausbildung

(1) Der Soldat muß die Fachausbildung unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses beginnen.

(2) Die Fachausbildung kann auf Antrag bei einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von acht Jahren unter Freistellung vom militärischen Dienst im letzten halben Jahr, bei einer Berufung auf die Dauer von zwölf Jahren im letzten Jahr der Wehrdienstzeit beginnen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Fachausbildung auf Antrag bereits während der Wehrdienstzeit, jedoch außerhalb des militärischen Dienstes durchgeführt werden. Sie ist entsprechend auf die bei Beendigung des Dienstverhältnisses zustehende Fachausbildung anzurechnen.

(4) Eine ergänzende Fachausbildung kann auf Antrag bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden, wenn die zunächst gewährte Fachausbildung nicht dem in § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vorgesehenen Umfang entspricht. Dies gilt nicht für den Bewerber um eine Anstellung im öffentlichen Dienst, dem eine Fachausbildung im Vorbereitungsdienst einer Laufbahn gewährt worden ist.

(5) Ausnahmsweise kann die Fachausbildung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden, wenn eine

praktische berufliche Tätigkeit für den erstrebten Beruf vorgeschrieben ist oder als zweckmäßig anerkannt wird.

§ 16

Antrag

(1) Der Antrag auf Fachausbildung ist schriftlich und rechtzeitig vor Beendigung des Dienstverhältnisses, im Falle des § 15 Abs. 4 spätestens bis zum Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu stellen.

(2) Dem Antrag geht eine Beratung durch die Bundeswehrverwaltung voraus. Dabei sind die während des Wehrdienstes durch berufsnaher Verwendung im Truppendienst, durch den Besuch der Bundeswehrfachschule und durch die Teilnahme an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen. § 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag soll das Berufsziel und für den Fall der Ablehnung andere Berufsziele bezeichnen, den Verlauf der erstrebten Fachausbildung angeben und erkennen lassen, ob eine Umschulung begehrt wird. Er kann eine bestimmte Bildungseinrichtung, deren Besuch gewünscht wird, benennen. Soll die Fachausbildung nicht unmittelbar nach der Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden, so sind die Gründe anzuführen.

§ 17

Voraussetzung der Bewilligung einer Fachausbildung

(1) Die Bewilligung der beantragten Fachausbildung setzt voraus, daß sich der Soldat nach seiner geistigen, charakterlichen und körperlichen Veranlagung sowie nach seiner Vorbildung für den erstrebten Beruf eignet und ihm dieser voraussichtlich eine Existenzgrundlage bietet.

(2) Bei der Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 sollen die bisher außerhalb und innerhalb der Wehrdienstzeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden. Der Leiter der Bundeswehrfachschule und der Disziplinarvorgesetzte können beteiligt werden; ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist zu beteiligen, wenn eine Berufsberatung nicht stattgefunden hat oder die Wahl der beantragten Fachausbildung dem Beratungsergebnis nicht entspricht.

(3) Ausbildungsbehörden, Schulen, Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und berufsständische Organisationen können vor Bewilligung der Fachausbildung gutachtlich gehört werden.

§ 18

Entscheidung über den Antrag

Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, so muß die Entscheidung eine bestimmte Fachausbildung sowie ihren Beginn und ihr Ende bezeichnen. Wird er ganz oder zum Teil abgelehnt,

so ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen, daß ein Antrag auf eine Fachausbildung anderer Art nicht ausgeschlossen ist.

§ 19

Übergang in eine andere Fachausbildung

(1) Auf Antrag kann ein Übergang aus der bewilligten in eine andere Fachausbildung zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Der Übergang soll nur dann zugelassen werden, wenn ein erfolgreicher Abschluß in der neu angestrebten Fachausbildung gewährleistet erscheint.

(3) §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

§ 20

Widerruf der Bewilligung einer Fachausbildung

Die Bewilligung einer Fachausbildung kann unbeschadet des Anspruchs auf eine andere Fachausbildung widerrufen werden, wenn Leistung und Verhalten des Soldaten nicht erwarten lassen, daß das Ziel der bewilligten Fachausbildung erreicht wird. § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben

(1) Für Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. März 1960 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen sind, werden an Stelle des dienstzeitbegleitenden Unterrichts Sonderlehrgänge zur Vermittlung eines allgemeinberuflichen Wissens eingerichtet, wenn eine Teilnahme am dienstzeitbegleitenden Unterricht nicht in ausreichendem Maße ermöglicht werden kann.

(2) Die Teilnahme an den Sonderlehrgängen ist freiwillig.

§ 22

Soldaten, die vom Bundesgrenzschutz in die Bundeswehr übergeführt worden sind

(1) Soldaten, die als Vollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in die Bundeswehr übergeführt und in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, nehmen am Grundlehrgang nicht teil, wenn sie sämtliche Lehrgangsstufen der Grenzschutzfachschnule durchlaufen haben. Andernfalls sind sie zur Teilnahme am Unterricht in dem entsprechenden Lehrgangsabschnitt des Grundlehrgangs freizustellen.

(2) §§ 5 und 21 gelten entsprechend.

§ 23

Zuständigkeitsregelungen

(1) Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet über die Vorverlegung des Aufbaulehrgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 4.

(2) Die Wehrbereichsverwaltung entscheidet nach § 4 Abs. 2 Satz 2, §§ 6, 15, 18 bis 20 und nimmt den Antrag nach § 16 entgegen.

(3) Der Leiter der Bundeswehrfachschnule entscheidet über die Einweisung in Lehrgangsabschnitte und Lehrgänge nach den §§ 7, 10 und 22 Abs. 1 Satz 2.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über Versetzungen, Zurückversetzungen und Zurückverweisungen nach den §§ 8 und 12 Abs. 1.

§ 24

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 17. August 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß